

**Geschlossenes Verteilernetz/Kundenanlage:  
Forderungen der Chemischen Industrie zum Entwurf des Energiewirtschaftsgesetzes  
(EnWG-E)**

**Kernbotschaften:**

- (1) Die erfolgte Novellierung der Energiebinnenmarkttrichtlinien macht u.a. die Umsetzung der Art. 28 EU RL 2009/72/EG Strom sowie 2009/73/EG Erdgas zu „geschlossenen Verteilernetzen“ erforderlich.**
- (2) Aus Sicht fast aller Industrieparkbetreiber und Kunden in Industrieparks sind die Ausnahmevorschriften des Art. 28 nicht hinreichend. Die Gewährung des Drittzugangs und Lieferantenwechsels lässt weitergehende Ausnahmeregelungen zu. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit macht weitergehende Ausnahmeregelungen sogar erforderlich.**
- (3) Das BMWi hat im Entwurf zum EnWG dieser Tatsache erfreulicher Weise, zumindest mittels der Einführung des Begriffs der „Kundenanlage“, Rechnung getragen. Damit ist der chemischen Industrie allerdings nur an einzelnen Standorten geholfen, da der Betrieb der Anlagen der chemischen Industrie aus Synergieeffekten und auf Grund des ökologisch vorteilhaften Stoff- und Energieverbundes zu großen Teilen in Chemieparks organisiert ist.**
- (4) Die Chemieparks werden vermutlich nicht unter die Regelungen der Kundenanlagen fallen. Chemieparks werden aller Voraussicht nach der mit umfassenden, unangemessenen Auflagen versehenen Regelung für „geschlossene Verteilernetze“ unterliegen.**
- (5) Wir appellieren an den Gesetzgeber aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und vor dem Hintergrund des nicht vorhandenen Massenkundengeschäftes infolge der relativ geringen Kundenanzahl in Chemieparks (< ca. maximal 100 Kunden) auch für geschlossene Verteilernetze weitergehende Ausnahmeregelungen vorzusehen.**
- (6) Unter dem Stichwort Bürokratieabbau hat das BMWi die Neuformulierung des § 110 auf den Weg gebracht. In Wirklichkeit findet aber für diese Standorte ein Bürokratieaufbau in erheblichen Umfang statt.**
- (7) Insbesondere die Anforderungen des buchhalterischen Unbundlings und die vollumfängliche Umsetzung der massengeschäftstauglichen Wechsel- und Bilanzierungsprozesse der BNetzA stellt viele Chemieparkbetreiber vor beträchtliche bürokratischen Aufwand, ohne dafür einen Nutzen für den Standort oder die dort ansässigen Kunden zu generieren. Damit gehen Standortnachteile im internationalen Wettbewerb einher.**

## **I. Ausgangslage**

In der im VCI organisierten Fachvereinigung Chemieparks/Chemiestandorte sind rund 40 Mitglieder organisiert. Dabei beschäftigten die Chemieunternehmen an den Standorten der Mitglieder im Jahr 2008 rund 240.000 Mitarbeiter. Das entspricht knapp zwei Drittel aller Beschäftigten in der deutschen Chemieindustrie. Seit 2000 wurden an allen deutschen Chemieparks und -standorten rund 28 Milliarden Euro in neue Produktionskapazitäten investiert. Dazu zählen die Erweiterungen bestehender und die Ansiedelung neuer Betriebe.

Investoren treffen in deutschen Chemieparks auf eine bewährte Infrastruktur. Die Betreiber-gesellschaften der Parks sind oftmals aus großen Chemieunternehmen hervorgegangen, die sich auf Produktion sowie Forschung und Entwicklung konzentrieren. Im Zuge dieser Restrukturierung haben sie Dienstleistungen und Aufgaben ausgegliedert. An den Standorten sind Betreibergesellschaften entstanden, die als Local Player viele Jahrzehnte Erfahrung im Betrieb von Chemieanlagen haben und auf die Bedürfnisse der Chemieunternehmen am Standort gezielt eingehen können. Durch die Ansiedlung vieler Unternehmen entstehen Synergieeffekte. Firmen können gemeinsam Energie, Rohstoffe und Zwischenprodukte beziehen sowie Anlagen und Einrichtungen nutzen. So lassen sich Kosten sparen. Durch die Vielfalt der Unternehmen am Standort werden zahlreiche Chemikalien vom Grundstoff bis zur Spezialität an einem Ort hergestellt, die über engmaschige Rohrleitungssysteme kurzfristig verfügbar sind.

Damit die vielfältigen Vorteile von Chemieparks auch in Zukunft genutzt werden können, sind entsprechende rechtliche Rahmenbedingungen unabdingbar. Die bisherige Einordnung von Chemieparks als sogenannte Objektnetze nach § 110 EnWG hat zahlreiche Vereinfachungen vor allem in der administrativen Abwicklung zur Folge. Dabei wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es sich bei den Objektnetzen eben nicht um Netze der allgemeinen Versorgung handelt, sondern vielmehr um Netze spezieller Art, die aufgrund ihres Sondercharakters nicht mit den gleichen Pflichten belegt werden dürfen. Vielmehr bedarf es einer rechtlichen und tatsächlichen Einordnung, die den Strukturen von Chemieparks für deren effizienten und sachgerechten Betrieb angemessen ist.

## **II. Geplante Neuerungen durch den EnWG-E**

Gemäß Entscheidung des EuGH ist die derzeitige Ausgestaltung des § 110 EnWG nicht mit den EU-rechtlichen Anforderungen nach freiem Drittzugang und Lieferantenwechsel vereinbar. Die vor diesem Hintergrund formulierten Art. 28 EU RL tragen leider den spezifischen Gegebenheiten in Chemieparks nicht hinreichend Rechnung.

Hierbei ist zu beachten, dass der EU-Gesetzgeber ein Umdenken erzwingt. Während der jetzige § 110 Regulierungen generell ausschließt, muss nach den EU-Vorgaben Regulierung Anwendung finden aber es muss in der praktischen Anwendung Erleichterungen geben.

Der deutsche Gesetzgeber muss nun im Rahmen der Umsetzung in nationales Recht alle Möglichkeiten einer praxistauglichen Ausgestaltung eines neuen § 110 EnWG ausschöpfen. Es ist nachvollziehbar, die in der Vergangenheit in Netzen der chemischen Industrie bereits uneingeschränkt gelebte Gewährung des Drittzugangs auch in der Gesetzesnovelle niederzuschreiben. Es ist jedoch nicht europarechtlich vorgegeben oder notwendig, neben der Gewähr eines freien Netzzugangs zusätzliche regulatorische Hürden für geschlossene Verteilernetze aufzubauen. Genau dies wäre jedoch die Konsequenz des Entwurfs des EnWG in seiner aktuellen Fassung. Mit wenigen, jedoch maßgeblichen Ergänzungen lässt sich der Entwurf in einen praxistauglichen und dennoch rechtskonformen Rahmen überführen.

### III. Änderungsbedarf

Die Systematik, nach welcher Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen von der Anwendung bestimmter Vorschriften des EnWG-E ausgenommen sind, ist beizubehalten. Jedoch muss die Auszählung in § 110 Abs. 1 EnWG-E vervollständigt werden. Konkret müssen einzelne Regelungen dem Ausschluss für den Betrieb eines geschlossenen Verteilernetzes unterliegen und damit in der Aufzählung des § 110 Abs. 1 EnWG-E aufgenommen werden.

Insbesondere sollten folgende wesentliche Ausnahmeregelungen zwingend aufgenommen werden:

- *Ausnahme vom buchhalterischen Unbundling*
- *Ausnahme von der verbindlichen „prophylaktischen“ Umsetzung der massengeschäftstauglichen Wechsel- und Bilanzierungsprozesse der BNetzA*
- *Ausnahme von der Anschlusspflicht von Kunden außerhalb des Chemieparks*
- *keine verpflichtende Erfüllung der massengeschäftstauglichen Anforderungen aus der Kooperationsvereinbarung Erdgas.*

Hinsichtlich der konkreten und umfänglichen Änderungsvorschläge verweisen wir auf die in Kooperation mit dem VIK erstellte Stellungnahme zum Entwurf der EnWG Novelle 2011.